

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-37/063-2018

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Edgar Menigat		13887	05. Juni 2018
	Mag. Christine Tanzl		12219	

Betrifft:
NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.06.2018
Ltg.-218/L-11-2018
Bi-Ausschuss

(1) Allgemeiner Teil:

1. Mit dem am 15. September 2017 kundgemachten Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ist ein umfangreiches Regelwerk erlassen worden, das in einem seiner Hauptziele die Behördenstruktur im Schulbereich mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 grundlegend neu ordnet.

Der Kern der „Bildungsreform 2017“ liegt aus organisatorischer Sicht in der bundesverfassungsrechtlichen Auflösung der Landesschulräte (einschließlich der Auflösung der in diesen Bundesbehörden eingerichteten Kollegien) und der gleichzeitigen Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern als gemeinsame Bund-Land-Behörden, in denen ab dem 1. Jänner 2019 der Vollzug grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens gebündelt ist. Den Bildungsdirektionen als „gemischten“ Behörden (die Angelegenheiten der Bund- und Landesvollziehung wahrnehmen), obliegt damit neben dem Vollzug des Schulorganisations- und Schulunterrichtsrechtes aus dem Bereich der Landesvollziehung auch der Vollzug des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Landeslehrpersonen an Pflichtschulen, der Vollzug in Angelegenheiten der äußeren Organisation der Pflichtschulen, der Vollzug in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler und Schülerinnen von Pflichtschulen bestimmt sind, sowie (im Rahmen der landesgesetzlichen Festlegung der Behördenzuständigkeiten) die Ausübung der Diensthoheit über

Landeslehrpersonen an Pflichtschulen (Art. 113 Abs. 1, 2 und 4 B-VG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017).

Aus Art. 113 Abs. 4 B-VG ergibt sich darüber hinaus, dass durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens stehen, auf die Bildungsdirektion übertragen werden können oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden kann.

2. Der verfassungsrechtliche Rahmen lässt mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 keine landesgesetzliche Übertragung des Vollzuges des Landeslehrerdienstrechtes für Landeslehrpersonen an Pflichtschulen an den Landesschulrat als bisherige Bundesbehörde, wie sie im NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 (NÖ L-DHG 2014), LGBl. 2600-0, subsidiär vorgenommen worden ist, mehr zu. Diese Zuständigkeit kommt der Bildungsdirektion – insoweit als funktionale Landesbehörde tätig – ab dem 1. Jänner 2019 ohne einen landesgesetzlichen Übertragungsakt bereits unmittelbar zu (Art. 113 Abs. 4 B-VG sowie § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), jeweils in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017).

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2620-0, regelte bisher die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen. Für diesen Personenkreis soll von der nunmehr durch Art. 113 Abs. 4 B-VG eingeräumten Möglichkeit zur Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens stehen, Gebrauch gemacht werden und grundsätzlich der Bildungsdirektion die Diensthoheit auch für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen übertragen werden.

3. In durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, unveränderter Form besteht weiterhin die verfassungsrechtliche Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen aufgrund der nach Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Bundesgesetze festzulegen (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG), wenngleich diese Befugnis des Landesgesetzgebers durch die in Art. 113 Abs. 4 B-VG festgelegte Kompetenzzuweisung an die Bildungsdirektion eingeschränkt erscheint. Für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen ergibt sich die Kompetenz zur Regelung der

Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit aus Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG.

Die im 1. Abschnitt dieses Gesetzesentwurfes vorgenommenen Festlegungen stützen sich daher auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG und sollen der Bildungsdirektion als landesgesetzlich subsidiär zuständiger Behörde für die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Lehrkräfte für Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen alle sonstigen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit mit Ausnahme jener zuweisen, die in erschöpfender Aufzählung explizit der Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan, der Schul- und Clusterleitung, der Begutachtungskommission für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen oder der Disziplinarkommission vorbehalten bleiben sollen.

4. Als weiteres zentrales Hauptziel wird mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, neben dem Ausbau der Schulautonomie und der Führung von Pflichtschulen in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen (Schulcluster) auch die Weiterentwicklung der Objektivierung im Rahmen der Besetzung von leitenden Funktionen verfolgt. Die bundesgesetzliche Festlegung eines bundesweit einheitlichen Objektivierungsverfahrens und die diesbezügliche Einrichtung einer bundesweit einheitlich zusammengesetzten Begutachtungskommission (§§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I 138/2017) scheinen keinen Raum mehr für eine landesrechtliche Spezifizierung des Objektivierungsverfahrens und die landesgesetzliche Einrichtung einer kollegialen Auswahlkommission zu geben, welcher nach der bisherigen Rechtslage die konkrete Auswahlentscheidung im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen zugekommen ist. Die bisherigen Bestimmungen im NÖ L-DHG 2014 zur Bildung und Funktionsdauer der (auf der verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG eingerichteten) Leitungsauswahlkommission sowie diesbezügliche Verfahrensbestimmungen für diese Leitungsauswahlkommission sollen daher ersatzlos entfallen.

In Anlehnung an diese durch Bundesgesetz für den Bereich der Pflichtschulen erfolgte Weiterentwicklung der Objektivierung soll auch für die Besetzung von Leitungsfunktionen an land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eine den Bestimmungen des § 26 a LDG 1984 nachempfundene Begutachtungskommission eingerichtet werden.

Die mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, in die Wege geleitete grundlegende Reform der Schulverwaltung und im Besonderen die in diesem Regelwerk vorgenommene bundesweit einheitliche Neugestaltung des Auswahlverfahrens für Leitungsfunktionen im Pflichtschulbereich machen tiefgreifende Eingriffe in das NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2014 (NÖ L-DHG 2014), LGBl. 2600, und das NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz erforderlich und lassen eine Neufassung sowie Zusammenfassung dieser beiden Gesetze geboten erscheinen.

5. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält (neben der Berücksichtigung der Auflösung des Landesschulrates und des im Landesschulrat eingerichteten weisungsfreien Kollegialorganes, der Einrichtung der Bildungsdirektion als gemeinsamer Bund-Land-Behörde sowie Übertragung der Diensthoeheit für Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen auf die Bildungsdirektion) im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 2014 und dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes folgende grundlegende Neuerungen:

- den Wegfall der Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung über die Konstituierung und Geschäftsführung der Leitungsauswahlkommission im Bereich des Vollzuges der Landeslehrpersonen an Pflichtschulen sowie unter anderem den Wegfall der Ausübung des Gnadenrechtes und der Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Landesregierung;
- die Festlegung diensthoeheitlicher Aufgaben einer Clusterleitung, soweit Pflichtschulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden, und
- den ersatzlosen Entfall der Regelungen zur Zuständigkeit der Leitungsauswahlkommission für Pflichtschulen, zu deren Bildung und Funktionsdauer sowie diesbezügliche Verfahrensbestimmungen,
- die beim Bildungsdirektor angesiedelte Kompetenz zur Auswahl von Schul- und Clusterleitungen sowie die Mitwirkung an der Auswahl von Leitungen von Schulclustern mit Pflicht- und Bundesschulen,

- die Auflösung der Leistungsfeststellungskommission für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und
- die Zusammenführung der bisher getrennten Disziplinarkommissionen für die allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu einer Kommission unter Fortführung der bisher bereits im Bereich der Pflichtschulen bestehenden unterschiedlichen Besetzung je nach betroffener Lehrperson.

6. Der Gesetzesentwurf stützt sich hinsichtlich der Festlegung der Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrpersonen für Pflichtschulen auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG und hinsichtlich der Festlegung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen auf Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG.

Hinsichtlich der Festlegung der Senatszuständigkeit sowie der Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichtern ergibt sich die Kompetenz zur Regelung aus Art. 135 Abs. 1 2. und 4. Satz B-VG.

Da eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG entsprechend Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, sinngemäß bei der Übertragung von sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion vorgesehen ist, bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung. Unter „sonstigen Angelegenheiten“ ist in Bezug auf diesen Gesetzesentwurf die Übertragung der Diensthoheit, der in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu verstehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

(2) Finanzielle Auswirkungen:

1. Das Land Niederösterreich ist nach der bis zum 31. Dezember 2018 in Geltung stehenden Regelung in § 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-

Schulaufsichtsgesetz), BGBl. Nr. 240/1962, verpflichtet, aufgrund der im NÖ L-DHG 2014 festgelegten Übertragung von Agenden der Vollziehung des Dienstrechtes der Landeslehrpersonen an den Landesschulrat dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hierdurch entsteht. Nach der genannten Regelung kann der Mehraufwand auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung leistet Niederösterreich dem Bund gemäß einer Vereinbarung aus dem Jahr 1969 für den gesamten beim Landesschulrat erwachsenden Personal- und Amtssachaufwand jährlich pauschale Entschädigungszahlungen für die Besorgung dieser Angelegenheiten der Landesvollziehung.

Mit 31. Dezember 2018 tritt gemäß Art. 29 des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt (1. Jänner 2019) tritt die in Art. 113 Abs. 9 B-VG getroffene Festlegung in Kraft, derzufolge der Bund und das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes (entsprechend dem Umfang des jeweiligen Vollziehungsbereiches gemäß Art. 14 B-VG) zuzuweisen haben.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sehen die §§ 25 und 27 BD-EG im Grundsatz vor, dass der für Angelegenheiten der Bundesvollziehung erforderliche Sach- und Personalaufwand vom Bund und der für Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Sach- und Personalaufwand vom Land zu tragen sind.

Ab dem 1. Jänner 2023 ist nach den genannten Bestimmungen der Sach- und Personalaufwand der Bildungsdirektion auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung (§ 29 BD-EG) zwischen dem Bund und dem Land aufzuteilen. Sofern eine Gebietskörperschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 einen Sach- oder Personalaufwand trägt, der im Grundsatz von der anderen Gebietskörperschaft zu tragen wäre, ist von dieser Ersatz zu leisten, wobei diese Ersatzleistung aufgrund einer Vereinbarung zwischen den beiden Gebietskörperschaften auch in jährlichen Pauschalbeträgen erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund des dargestellten und mit 1. Jänner 2019 verbindlichen, bundesgesetzlichen Rahmens hat einerseits die Aufteilung des Sachaufwandes und andererseits die Aufteilung des Personalaufwandes von der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten bzw. in dieser Behörde funktional im Landesvollzug tätigen Bundesbediensteten zu erfolgen.

Im vierjährigen Übergangszeitraum vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2022 kann (nach den Erläuterungen zu den §§ 25 und 27 BD-EG) die bestehende Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Aufwandstragung gemäß § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz weiterhin Anwendung finden. Dennoch sollen auch in dieser Übergangsphase vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Auftrages in Art. 113 Abs. 9 B-VG, demzufolge das Land der Bildungsdirektion zur Besorgung der Landesaufgaben Landesbedienstete zuzuweisen hat, derartige Personalzuweisungen durch das Land in der vereinbarungsgemäß nach einem pauschalen Schlüssel vorzunehmenden Abrechnung des Sach- und Personalaufwandes Berücksichtigung finden.

Ab dem 1. Jänner 2023 wird der Sach- und Personalaufwand auf der Grundlage der bis dahin eingerichteten Kosten- und Leistungsrechnung trennscharf nach dem Umfang der Bundes- und Landesagenden in der Aufgabenabwicklung der Bildungsdirektion zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich aufzuteilen sein.

Durch die Übertragung der Diensthoheit für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion sind keine Änderungen in der Kostentragung durch das Land verbunden. Entsprechend der §§ 25 bis 27 BD-EG hat das Land für die Angelegenheiten der Landesvollziehung sowohl für den Sach- als auch den Personalaufwand aufzukommen. Es ist daher von Aufwandsneutralität auszugehen.

2. Die bundesgesetzliche Einrichtung einer bundesweit einheitlich zusammengesetzten Begutachtungskommission in der Bildungsdirektion für den Pflichtschulbereich sowie die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Auswahlverfahrens für die Besetzung von Leitungsstellen an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sowie von Leitungsstellen in Schulclustern (§§ 26a, 26d und 26f LDG 1984) bedingt das Auslaufen der Tätigkeit der landesgesetzlich eingerichteten Leitungsauswahlkommission und damit auch den Entfall der diesbezüglichen Aufwendungen des Landes nach § 4 der NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsverordnung 2014 (NÖ L-DHGVO 2014), LGBl. 2600/30-0. Da die Besetzung von Leitungsstellen an Pflichtschulen dem Bereich der Landesvollziehung zuzuordnen ist, hat das Land auch weiterhin die mit den Auswahlverfahren verbundenen Kosten (insbesondere die Kosten der Personalberatung der das jeweilige Assessment durchführenden Einrichtung gemäß § 26a Abs. 3 Z. 1 LDG 1984) zu tragen.

Durch die Einrichtung einer Begutachtungskommission auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist mit einer derzeit nicht näher bezifferbaren

Mehrbelastung zu rechnen, die jedoch aufgrund der seltenen Anwendungsfälle im Vergleich zu den zu erwartenden Einsparungen zu vernachlässigen ist.

3. Mit der Auflösung des Kollegialorganes des Landesschulrates zum 31. Dezember 2018 (Art. 151 Abs. 61 Z. 3 B-VG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017) entfallen in Hinkunft zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode die Bestellungsabläufe der für dieses Organ wirkenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, sodass insoweit mit einer Verwaltungsvereinfachung und einer nicht näher bezifferbaren Einsparung gerechnet werden kann.

Die Auflösung der Leistungsfeststellungskommission sowie die Zusammenführung der zwei Disziplarkommissionen soll zu einer merkbaren Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung führen und lässt finanzielle Einsparungen erwarten.

4. Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

(3) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ausübung der Diensthöheit):

§ 1 soll den Anwendungsbereich des neu gefassten Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetzes (NÖ L-DHG) regeln und den Inhalt der mehrmals in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Wendung „*Landeslehrpersonen an Pflichtschulen*“ eindeutig durch eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, klären. Vom Anwendungsbereich dieses Abschnittes sollen folglich sämtliche Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen) und berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) nach dem genannten Schulorganisationsgesetz des Bundes, aber auch Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, umfasst sein.

Im 1. Abschnitt sollen die verschiedenen Zuständigkeitsfelder in Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen den in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes abschließend angeführten Behörden und Organen zugewiesen werden.

Unter dem Begriff der „*Diensthoheit*“ sollen alle Dienstgeberbefugnisse gegenüber in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Landeslehrpersonen zu verstehen sein (vgl. die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013). Auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird der Begriff der Diensthoheit in einem umfassenden Sinn verstanden und soll die Wahrnehmung sämtlicher einer Gebietskörperschaft als Dienstgeber zustehenden Befugnisse gegenüber ihren Bediensteten in weitem Verständnis und damit schlechthin alle Personalangelegenheiten umschließen. Dieses Bündel von Dienstgeberfunktionen beinhaltet neben dem allgemeinen Leitungsrecht des Dienstgebers, der Dienstaufsicht im Allgemeinen und der Befugnis zur Erteilung dienstrechtlicher Weisungen auch die Ermächtigung zur Verteilung von Aufgaben im gesamten Geschäftsapparat oder die Verfügung von dienstrechtlichen Maßnahmen in den Bereichen des Disziplinar- und Beurteilungswesens. Weiterer Ausfluss dieser mit dem Begriff der Diensthoheit umschriebenen Dienstgeberbefugnisse ist der Bedienstetenschutz. Dieser ist bereits aufgrund der Fürsorgepflicht unmittelbar vom Dienstgeber wahrzunehmen und damit von der Diensthoheit umfasst.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in seinen Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, klargestellt, dass dem Landesgesetzgeber in gleicher Weise wie gegenüber öffentlich-rechtlichen Landeslehrpersonen auch gegenüber in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrpersonen die Ermächtigung zukommt, die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit (in den Rechtsformen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Organe, die das Land als Dienstgeber vertreten) zu regeln.

Zu § 2 (Zuständigkeit der Landesregierung):

§ 2 soll die der Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan zukommenden Zuständigkeitsfelder in Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen zusammenfassen.

Zu § 2 Z 1:

Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage soll der Landesregierung die Erstellung des Dienstpostenplanes nunmehr auf der Grundlage eines Vorschlages der Bildungsdirektion obliegen.

Nach Art. IV Abs. 2 und Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird (BVG Schulwesen 1962), BGBl. Nr. 215/1962, haben die Länder Dienstpostenpläne für die Lehrkräfte an Pflichtschulen zu erstellen, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bedürfen.

Gemäß Art. IV Abs. 2 und Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 98/1975, haben die Länder Dienstpostenpläne für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen zu erstellen, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bedürfen.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen wird der Dienstpostenplan durch die Bildungsdirektion unter der Leitung des Präsidialbereiches im Zusammenwirken mit der Leitung des Bereiches Pädagogischer Dienst (§ 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 BD-EG) in Beachtung der Zustimmungserfordernisse vorzubereiten und der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Budgeterstellung zuständigen Finanzabteilung zur weiteren Veranlassung (Vorbereitung des Sitzungsaktes der Landesregierung, Vorlage an den Landtag) zeitgerecht vorzulegen sein.

Zu § 2 Z 2:

§ 52 Abs. 14 LDG 1984 legt (in durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, unveränderter Form) fest, dass die Beschäftigung von Berufsschullehrkräften als Erzieher oder Erzieherinnen an Schülerheimen, die im Zusammenhang mit einer lehrgangsmäßigen Berufsschule bestehen, von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist. Gleiches gilt für den Fall, in dem eine Lehrkraft als Leiter oder Leiterin des Schülerheimes beschäftigt wird.

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher, LGBl. 2605/1-2, regelt gegenwärtig die Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung und knüpft das Ausmaß dieser Einrechnung daran, ob der Erzieherdienst im Tag- oder Nachtdienst erbracht wird.

Nach § 121 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 ist das Land zum Ersatz des Mehraufwandes gegenüber dem Bund verpflichtet, der durch die Verwendung von Berufsschullehrkräften als Erzieher oder Erzieherinnen unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrkräften gemäß § 52 Abs. 14 LDG 1984 entsteht.

Die abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten der Landesregierung soll um die Ermächtigung zur Erlassung oder Abänderung der genannten Verordnung ergänzt werden, sodass Festlegungen zur Wertigkeit und höhenmäßigen Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrkräften von der (subsidiären) Verordnungskompetenz der Bildungsdirektion (§ 3 Abs. 1 dieses Gesetzesentwurfes) ausgenommen sind.

Zu § 3 (Zuständigkeit der Bildungsdirektion):

Zu § 3 Abs. 1:

Das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, lässt die verfassungsrechtliche Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Dienstherrschaft über Lehrpersonen für öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen aufgrund der nach Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Bundesgesetze festzulegen (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG), unverändert, weist jedoch der Bildungsdirektion bereits in Art. 113 Abs. 4 B-VG umfangreiche Kompetenzen unter anderem auch in den Bereichen der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrkräfte für öffentliche Schulen zu.

Aus dem Blickwinkel der Art. 14 und 14a B-VG scheint eine klarstellende landesgesetzliche Festlegung geboten, dass der Bildungsdirektion als landesgesetzlich subsidiär zuständiger Behörde alle Dienstgeberbefugnisse in Ausübung der Dienstherrschaft über Lehrkräfte an Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Verordnungskompetenzen zukommen, die nicht in erschöpfender Aufzählung explizit bei der Landesregierung als oberstem Vollzugsorgan, der Schul- und Clusterleitung, der Disziplinarkommission oder der Begutachtungskommission für land- und forstwirtschaftliche

Berufs- und Fachschulen bleiben sollen. Das Lehrerdienstrecht des Bundes weist an unterschiedlichsten Stellen Vollzugsmaßnahmen einem „*landesgesetzlich* zuständigen Organ“ zu, sodass die Festlegung der subsidiären Generalzuständigkeit der Bildungsdirektion auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten erscheint.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere auf die Befugnis des landesgesetzlich zuständigen Organs zur Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) im Sinne des § 26a Abs. 11 LDG 1984 verwiesen werden, die Kraft der gegenständlichen subsidiärer Generalzuständigkeit dem Bildungsdirektor zusteht. Gleiches trifft auf die Leitungsbestellung und die Leistungsfeststellung im Sinne der §§ 26 und 74 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, für land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu.

Im Rahmen dieser subsidiären Generalzuständigkeit als „*landesgesetzlich* zuständiger Behörde“ soll der Bildungsdirektion aber beispielsweise auch die Zuständigkeit zur neuerlichen (unbefristeten) Ernennung auf die Planstelle für eine leitende Funktion gemäß § 26b Abs. 3 LDG 1984 (analog ihrer diesbezüglichen Kompetenz bei Bundeslehrkräften gemäß § 207h Abs. 3 BDG 1979) und die Zuständigkeit zur (vorzeitigen) Abberufung von der Leitungsfunktion im Fall der Nichtbewährung gemäß § 26b Abs. 5 LDG 1984 (analog ihrer diesbezüglichen Kompetenz bei Bundeslehrkräften gemäß § 207i Abs. 1 Z. 1 BDG 1979) zukommen.

Zu § 3 Abs. 2:

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, tritt gemäß Art. 29 des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die bislang in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes festgelegte Ermächtigung an das Kollegium des Landesschulrates, nach regionalen Erfordernissen bedarfsorientiert Außenstellen (Bildungsregionen) einzurichten, findet nunmehr seine Entsprechung in § 2 Abs. 2 BD-EG, demzufolge die Bildungsdirektion nach regionalen Erfordernissen Außenstellen (Bildungsregionen) einrichten kann.

Im Zuge der Auflösung der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 ist der Landesschulrat auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 NÖ L-DHG 2014 ermächtigt worden, einzelne Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit an die Leitung einer Außenstelle in der Bildungsregion zu übertragen und damit den Kreis der vormals den Bezirksschulräten

zukommenden Zuständigkeiten (allenfalls in verringerter oder erweiterter Form) zu delegieren.

Diese bislang in § 3 Abs. 2 NÖ L-DHG 2014 enthaltene Ermächtigung des Landesschulrates, einzelne Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit an die Leitung einer Außenstelle in der Bildungsregion zu übertragen, soll nunmehr auch der Bildungsdirektion eingeräumt werden, um letztlich eine Aufgabenwahrnehmung – dem Gebot der Bürgernähe und dem Servicegedanken entsprechend – auch vor Ort an Außenstellen der Bildungsdirektion zulässig werden zu lassen.

Zu § 4 (Zuständigkeit der Schul- und Clusterleitung):

Wie aus den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, hervorgeht, kann unter Stützung auf diese Verfassungsbestimmung die Ausübung der Diensthoheit in einzelnen Angelegenheiten auch weiterhin auf die Schulleitung übertragen werden. Gehört die Schule zu einem Schulcluster, so wird die Diensthoheit in einem für die Leitung des Schulclusters zweckmäßigen Ausmaß der Leitung des Schulclusters zu übertragen sein.

Nachdem Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG bestimmt, dass die Kompetenz für die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit bei der Landesgesetzgebung liegt, ergibt sich daraus auch für diesen Bereich die Möglichkeit einer Übertragung der Diensthoheit kraft Gesetzes an die Schulleitungen.

Im Sinn der Stärkung der Schulautonomie und der Stellung der Schulleitung im Besonderen soll der bisherige, in § 4 NÖ L-DHG 2014 enthaltene Katalog an der Schulleitung übertragenen Zuständigkeiten in inhaltlich unveränderter Form bestehen bleiben und auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausgeweitet werden. Nachdem die in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Bestimmungen des LDG 1984 sich nicht vergleichbar im LLDG 1985 wiederfinden, soll von der Übertragung der Zuständigkeit für Schulleitungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in diesen Bereichen abgesehen werden.

Darüber hinaus soll dieser der Schulleitung obliegende Kreis an diensthoheitlichen Maßnahmen auch der Clusterleitung von mehreren Pflichtschulen zukommen, soweit diese Pflichtschulen in einem organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (§ 26c LDG 1984). Falls Pflicht- und Bundesschulen in einem organisatorischen Verbund als

Schulcluster geführt werden (§ 26f LDG 1984), hat die Bildungsdirektion unter der Prämisse, dass die Leitung dieses Schulclusters einer Bundeslehrperson obliegt, die in § 4 Abs. 1 dieses Gesetzesentwurfes angeführten diensthoeheitlichen Aufgaben an die Bereichsleitung an einer Pflichtschule dieses Schulclusters zu übertragen. Nachdem das LLDG 1985 eine Unterscheidung von Schul- und Clusterleitungen nicht kennt, ist Abs. 2 nur für den Bereich der Pflichtschulen anwendbar.

Zu § 5 (Begutachungskommission):

Im Sinne einer Harmonisierung des Vollzugs in den Bereichen der Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen solle eine dem § 26a LDG 1984 nachempfundene Begutachungskommission auch für die Besetzung der Leitungsfunktionen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bei der Bildungsdirektion errichtet werden.

Zu § 6 (Zuständigkeit der Disziplinarkommission):

Art. 113 Abs. 5 B-VG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ermächtigt die Landesgesetzgebung, unbeschadet des grundsätzlichen Vollzuges des gesamten Schulwesens in der Bildungsdirektion bestimmte Aufgaben im Dienstrechtvollzug wie insbesondere Aufgaben auf dem Gebiet des Disziplinarrechtes durch Gesetz auf andere Organe zu übertragen.

In Fortführung der bisherigen Rechtslage nach § 6 NÖ L-DHG 2014 soll ab dem 1. Jänner 2019 die Einrichtung einer einheitlichen, am Sitz der Bildungsdirektion eingerichteten Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in unveränderter Form weiterhin aufrecht erhalten werden, nunmehr jedoch auch für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen zur Anwendung gelangen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sollen die bisher getrennten Disziplinarkommissionen für die Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu einer Kommission zusammengeführt werden. Dies unter Fortführung der bisher bereits im Bereich der Pflichtschulen bestehenden unterschiedlichen Besetzung je nach betroffener Lehrperson.

Darüber hinaus soll die Disziplinarkommission, abgesehen von redaktionellen Anpassungen durch die Auflösung des Landesschulrates, keine Änderungen erfahren und weiterhin die

Zuständigkeit zu Suspendierungen (§ 80 Abs. 3 LDG 1984 bzw. § 88 Abs. 3 LLDG 1985) und der Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren (§ 101 LDG 1984 bzw. § 100 LLDG 1985) zukommen.

Das Tätigwerden der Disziplinarkommission kann nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen an allgemein bildenden bzw. berufsbildenden Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betreffen; bei in vertraglichen Dienstverhältnissen stehenden Landeslehrpersonen erfolgt die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Gemäß § 91 Abs. 2 LDG 1984 bzw. §99 Abs. 2 LLDG 1985 sind die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung ihres Amtes – der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen – selbständig und unabhängig.

Zu den §§ 7 bis 10 (Bildung und Funktionsdauer, Erlöschen der Funktion und Abberufung, Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin, Verfahren):

In im Vergleich zur Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 2014 im Bereich der Pflichtschulen unveränderter Form soll die am Sitz der Bildungsdirektion einzurichtende Disziplinarkommission weiterhin drei Mitglieder umfassen. Durch die Übertragung der bisher von den unterschiedlichen Disziplinarkommissionen wahrgenommenen Aufgaben auf eine Disziplinarkommission, soll diese (in Anlehnung an die bisher für den Bereich der Pflichtschulen bestehende Rechtslage) in drei möglichen Zusammensetzungen im Anlassfall zusammentreten.

Ist das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule zu führen, soll das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion vorzuschlagende Mitglied dem Personalstand der Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen angehören; ist das Disziplinarverfahren hingegen gegen eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule zu führen, soll das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen bei der Bildungsdirektion vorzuschlagende Mitglied dem Personalstand der Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen angehören; ist das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule zu führen, soll das vom Zentralausschuss der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beim Amt der NÖ Landesregierung

vorzuschlagende Mitglied dem Personalstand der Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen angehören.

Die Konzentration der Disziplinarverfahren bei einer einzigen, am Sitz der Bildungsdirektion eingerichteten Kommission erscheint geeignet, die Effektivität und Gleichförmigkeit der Entscheidungen zu steigern bzw. sicherzustellen.

Für das Verfahren vor der Disziplinarkommission finden gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 99 Abs. 1 LLDG 1985 die §§ 92 bis 101 LDG 1984 bzw. die §§ 100 bis 109 LLDG 1985 Anwendung. Entscheidungen in der Disziplinarkommission haben im Grundsatz mit Stimmenmehrheit zu erfolgen, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist und das vorsitzende Mitglied seine Stimme zuletzt abzugeben hat. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden (§ 91 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 99 Abs. 1 LLDG 1985).

In im Vergleich zur bisherigen Rechtslage inhaltlich unveränderter Weise soll auch die explizite Informationspflicht der Disziplinarkommission gegenüber der Landesregierung (auf deren Verlangen) über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung weiterhin verankert bleiben. Ebenso soll nach den Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 die Landesregierung ausdrücklich ermächtigt bleiben, ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission aus wichtigem Grund abuberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Bei der Beantwortung der Frage, wann ein wichtiger, die Abberufung rechtfertigender Grund vorliegt, soll nach den dieser B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, zugrunde liegenden Erläuterungen im Besonderen die Stellung des weisungsfreien Organes – im konkreten Fall die Stellung als weisungsfrei gestelltes Mitglied der Disziplinarkommission, deren vordergründige Verpflichtung in der ordnungsgemäßen Mitwirkung an Disziplinarverfahren besteht – gebührend zu berücksichtigen sein.

Dass das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkommission von sich aus oder über Antrag einer Partei den Sitzungen auch Auskunftspersonen beiziehen kann, soll die Befugnis mitumfassen, den Sitzungen jedenfalls auch die zuständigen Schulaufsichtsorgane zwecks Auskunftserteilung beizuziehen.

Zu § 11 (Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen):

In inhaltsgleicher Form wie gemäß § 14 NÖ L-DHG 2014 bzw. § 12 NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz soll in § 11 dieses Gesetzesentwurfes weiterhin in bestimmten dienstrechtlichen Angelegenheiten (analog jener auch auf Bundeslehrkräfte zu beziehenden Angelegenheiten in § 135a BDG 1979) die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter oder Laienrichterinnen festgelegt werden. Die Senatszusammensetzung unterscheidet sich je nach betroffener Landeslehrperson in der Person des Laienrichters bzw. der Laienrichterin als Vertreter bzw. Vertreterin der jeweiligen Landeslehrpersonengruppe.

Zu § 11 Abs. 7:

Gemäß § 11 Abs. 7 dieses Gesetzesentwurfes ruht (in im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unveränderter Form) das Amt von Laienrichtern und Laienrichterinnen, die in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten an Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mitwirken, vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Disziplinarbehörde und während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung. Das Amt endet mit der Erlassung des Erkenntnisses der Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, und mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus der Schulverwaltung.

Zu § 11 Abs. 8:

Mit der in § 11 Abs. 8 dieses Gesetzesentwurfes neu vorgeschlagenen Meldeverpflichtung der fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen betreffend allfälliger Ruhens- und Endigungsgründe ihres Amtes soll der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beim Landesverwaltungsgericht frühestmöglich in die Lage versetzt werden, allfällige Veranlassungen im Hinblick auf § 6 Abs. 10 NÖ LVGG zu treffen.

Nach § 6 Abs. 10 Z. 1 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, hat der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einen fachkundigen Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin mit schriftlichem Erkenntnis des Amtes (unter anderem dann) zu entheben, wenn er oder sie eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellungs voraussetzung verliert.

Zu § 12 (Anhängige Verfahren und Übergangsbestimmungen):

Zu § 12 Abs. 1:

Die Auswahlentscheidung soll nach der mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretenden neuen Rechtslage zur Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen nach den §§ 26 und 26a LDG 1984 der Bildungsdirektion zukommen.

Vor diesem Hintergrund soll die nach dem NÖ L-DHG 2014 am Sitz des Landesschulrates für Niederösterreich eingerichtete Leitungsauswahlkommission, der bislang im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen die Auswahlentscheidung zugekommen ist, aufgelöst werden.

Zum 31. Dezember 2018 anhängige Verfahren sollen von der Leitungsauswahlkommission nach der bisherigen Rechtslage weiter geführt werden, soweit das Kollegium des Landesschulrates bis spätestens zum 31. Dezember 2018 einen Besetzungsvorschlag (§ 26 Abs. 6 LDG 1984) beschlossen hat (§ 11 Abs. 1 dieses Gesetzesentwurfes; § 115i Abs. 4 LDG 1984 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 167/2017).

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die Bestimmungen zur Bestellung leitender Funktionen im Schuldienst grundlegend geändert. Die neuen Festlegungen zur Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen nach den §§ 26 und 26a LDG 1984 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft (§ 123 Abs. 81 Z. 4 LDG 1984).

Nach der Übergangsbestimmung in § 115i Abs. 4 LDG 1984 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 167/2017 (kundgemacht am 28. Dezember 2017), ist bei der Besetzung von Planstellen für Schulleitungen, für die die Kollegien der Landesschulräte bis spätestens 31. Dezember 2018 Besetzungsvorschläge beschlossen haben, § 26 Abs. 6 und 7 LDG 1984 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren für leitende Funktionen, bei denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 bereits ein gültiger Beschluss des Kollegiums des Landesschulrates über einen Dreivorschlag gefasst worden ist, sind folglich nach den vor dem 1. Jänner 2019 für diese Besetzungsverfahren geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Die nach § 5 NÖ L-DHG 2014 am Sitz des Landesschulrates eingerichtete Leitungsauswahlkommission sowie der nach § 14 NÖ L-DHG 2014 beim

Landesverwaltungsgericht eingerichtete Senat sollen daher (auch nach den Verfahrensbestimmungen des § 9 NÖ L-DHG 2014) jene Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen haben, in denen das Kollegium des Landesschulrates bis spätestens zum 31. Dezember 2018 einen Besetzungsvorschlag (§ 26 Abs. 6 LDG 1984) beschlossen hat.

Zu § 12 Abs. 2:

Nachdem die Leistungsfeststellungskommission durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr weiterbestehen soll, war es erforderlich für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Jänner 2019 anhängigen Verfahren eine entsprechende Übergangsbestimmung zu normieren. Danach sollen diese nach den bisherigen Bestimmungen im NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes weitergeführt werden.

Zu § 12 Abs. 3 und Abs. 4:

Durch das in § 13 normierte Außerkrafttreten des NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes würden - ohne Übergangsbestimmung - die Funktionen des Amtes der Landesregierung als Disziplinarkommission, der dort eingerichteten Disziplinarkommission und der hierfür bei Landesverwaltungsgericht eingerichteten Senate enden. Durch den gegenständlichen Absatz sollen diese jedoch weiterhin für Verfahren zuständig bleiben, die bis zum 31. Juli 2019 anhängig werden.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Jänner 2019) nach den Bestimmungen des NÖ L-DHG 2014 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission, die Vertretung der Disziplinaranwaltschaft sollen zum 1. Jänner 2019 nicht neu zu bestellen sein, sondern aus Kontinuitätsgründen für ihre restliche Funktionsdauer (bis 31. Juli 2019) weiter im Amt bleiben und erst zu deren Auslauf nach den (im Vergleich zur Rechtslage nach dem NÖ L-DHG 2014 unveränderten) Regelungen dieses Gesetzesentwurfes neu bestellt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat daher für die Funktionsperiode ab 1. August 2019 die Bestellung der Disziplinarkommission nach diesem Gesetz zu erfolgen und kann damit auch im Sinne einer Kontinuität die Besetzung sämtlicher Mitglieder erfolgen.

Zu § 12 Abs. 5:

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Jänner 2019) nach den Bestimmungen des NÖ L-DHG 2014 und des § 12 NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthöhegesetzes bestellten Laienrichter und Laienrichterrinnen sowie die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen im Senat am Landesverwaltungsgericht sollen zum 1. Jänner 2019 nicht neu zu bestellen sein, um ebenso in diesem Bereich Kontinuität wahren zu können.

Zu § 12 Abs. 6:

Aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen dürfen zwar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, aber nicht vor dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Zu § 13 (Schlussbestimmungen):

Das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, tritt in jenen die Festlegung der Behördenzuständigkeiten nach diesem Gesetzesentwurf betreffenden Angelegenheiten zum 1. Jänner 2019 in Kraft. Diesem Zeitpunkt Rechnung tragend soll auch der gegenständliche Gesetzesentwurf mit 1. Jänner 2019 in Kraft und das NÖ L-DHG 2014 sowie das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthöhegesetz außer Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landeslehrpersonen-Diensthöhegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl - Leitner
Landeshauptfrau